

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

155. Änderung der Satzung der Paris Lodron-Universität Salzburg

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 iVm § 25 Abs. 1 Z 1 UG 2002 beschließt der Senat auf Vorschlag des Rektorats:

Die Teile I. bis XII. der Satzung – mit Ausnahme von Teil IV., der unverändert bleibt – werden zu Teil I. bis XI., werden inhaltlich geändert und lauten wie folgt:

SATZUNG DER PARIS LODRON-UNIVERSITÄT SALZBURG

INHALTSVERZEICHNIS

I. TEIL STUDIENRECHT ZWECKWIDMUNG DER STUDIENBEITRÄGE

II. TEIL WAHLORDNUNGEN

1. Abschnitt. Wahl zum Senat
2. Abschnitt. Wahl des Universitätsrates
3. Abschnitt. Entsendungen

III. TEIL QUALITÄTSMANAGEMENT UND EVALUIERUNG

IV. TEIL (*bleibt unverändert*)

1. Abschnitt. Frauenförderung
2. Abschnitt. Arbeitsbedingungen
3. Abschnitt. Weitere Institutionen zur Frauenförderung und Gleichstellung

V. TEIL EHRUNGEN

VI. TEIL EINBINDUNG VON ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN

VII. TEIL DRITTMITTELPROJEKTE

**VIII. TEIL
UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE UND KURSE**

**1. Abschnitt. Universitätslehrgänge
2. Abschnitt. Kurse**

**IX. TEIL
HABILITATIONSVERFAHREN**

**X. TEIL
BERUFUNGSVERFAHREN**

**XI. TEIL
ETHIKKOMMISSION**

I. TEIL STUDIENRECHT

Studienrechtliches Organ

§ 1. Mit den Aufgaben einer Studienbehörde der Universität Salzburg gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 wird die für die Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für die Lehre zuständige Vizerektor (VRL) betraut.

§ 2. (1) Der bzw. dem VRL obliegt die bescheidmäßige Erledigung aller studienrechtlichen Angelegenheiten nach Universitätsgesetz 2002, soweit das Gesetz oder die Satzung dafür keine anderen Zuständigkeiten festlegt.

(2) Die bzw. der VRL ist insbesondere zuständig für

- a) die Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
- b) die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
- c) die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
- d) die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002);
- e) die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
- f) die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG 2002) abzulegen ist;
- g) die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
- h) die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
- i) die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
- j) die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
- k) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
- l) die Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
- m) den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
- n) die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG 2002);
- o) die Festlegung von allgemeinen Regeln über die Ablieferungspflicht von wissenschaftlichen Arbeiten.

(3) Im Falle der Verhinderung der bzw. des VRL in der Funktion als Studienbehörde ist die Vertretungsregelung der Geschäftsordnung des Rektorates in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Geltungsbereich der Satzung der Universität Salzburg gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG 2002 definierten Begriffen insbesondere folgende Begriffsbestimmungen:

1. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende

Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

- 2. Bachelorprüfungen sind Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
- 3. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.
- 4. Rigorosum ist die Abschlussprüfung im Doktoratsstudium. Im Curriculum kann festgelegt werden, dass das Rigorosum ganz oder teilweise durch eine Dissertationsverteidigung ersetzt wird.
- 5. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
- 6. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
- 7. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Prüfungen abzulegen sind.
- 8. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind.
- 9. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
- 10. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- 11. Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
- 12. Module sind eine Zusammenfassung thematisch zusammenhängender Lehrveranstaltungen innerhalb eines Curriculums oder im Rahmen eines Angebotes außerhalb der curricularen Lehre. Modulprüfungen sind Prüfungen über ein gesamtes Modul in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen über die im Modul enthaltenen Lehrveranstaltungen oder als Prüfung über das gesamte Modul. Nähere Bestimmungen über die Art der Durchführung der Modulprüfung sind in den Curricula festzulegen.
- 13. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
- 14. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen bzw. Prüfern abgehalten werden.
- 15. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
- 16. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
- 17. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
- 18. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.
- 19. Für diesen Teil der Satzung gelten als Dekanin oder Dekan auch die Leiterin oder der Leiter von interfakultären Fachbereichen.

Lehrveranstaltungen

§ 4. (1) Die Curricularkommissionen haben in den Curricula den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

(2) Die Leiterinnen oder die Leiter einer Lehrveranstaltung sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Dekanin oder der Dekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltungen zu genehmigen,

wenn wichtige Gründe (z.B. hoher Anteil an Berufstätigen) vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(3) In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters einer Lehrveranstaltung von der Dekanin bzw. vom Dekan die Abhaltung eines Teils der Lehrveranstaltung in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit genehmigt werden, wenn Inhalt, Thema oder Zweck der Lehrveranstaltung dies unbedingt notwendig machen.

Studien in einer Fremdsprache

§ 5. (1) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn der Gegenstand des Studiums diese Fremdsprache ist.

(2) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn die Dekanin oder der Dekan zustimmt. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Im Curriculum kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.

Einrichtung von Studien

§ 6. Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch Beschluss des Rektorats. Nähere Regelungen werden durch eine gemeinsame Richtlinie des Rektorates und des Senates festgelegt.

Auflassung von Studien

§ 7. (1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorats.

(2) Das Rektorat hat vor dem Beschluss Stellungnahmen der zuständigen Curricularkommission und des Senates einzuholen.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Inkrafttreten der Curricula für Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien

§ 8. (1) Das Curriculum ist nach der Genehmigung gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum sowie allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Sofern das Curriculum keine andere Regelung vorsieht, sind Änderungen ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind in diesem Fall nicht zu ergänzen. Das Vertrauen der Studierenden, die Studienabschnitte bzw. Studien nach der alten Rechtslage begonnen haben, ist angemessen zu berücksichtigen, um den Eintritt von Studienverzögerungen möglichst zu vermeiden.

Beurlaubung

§ 9. (1) Studierende sind gemäß § 67 UG 2002 auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben, wenn folgende Gründe nachgewiesen werden:

1. Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,
2. länger dauernde Erkrankung
3. Schwangerschaft oder
4. Betreuung eigener Kinder.

(2) Über die in Abs. 1 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person der bzw. des Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale und familiäre Gründe, Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis, erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist von der Studierenden bzw. vom Studierenden glaubhaft zu machen.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung und Anerkennung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sind unzulässig. Eine Beurlaubung hemmt nicht den Ablauf von Übergangsfristen nach § 124 UG 2002.

Prüfungswesen

Ergänzungsprüfungen

§ 10. (1) Die bzw. der VRL hat fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer für die Ergänzungsprüfungen heranzuziehen, die Prüfungsmethode zu bestimmen und festzulegen, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

(2) Wird zur Vorbereitung auf eine Ergänzungsprüfung ein Universitätslehrgang eingerichtet, gilt dessen positiver Abschluss als Ergänzungsprüfung.

Abschlussprüfungen

§ 11. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Dekanin bzw. der Dekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Curricula festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

§ 12. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002 oder Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen. Der Bedarf ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Fachbereiches zu bestätigen.

Rigorosum und Dissertationsverteidigung

§ 13. (1) Das Rigorosum bzw. die Dissertationsverteidigung dienen der Verteidigung der Dissertation und dem Nachweis der Vertrautheit mit den Fachgebieten. Art und Inhalt der Prüfung sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan hat zur Abhaltung von Rigorosum und Dissertationsverteidigungen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis als Prüferinnen bzw. Prüfer oder als Diskutantinnen bzw. Diskutanten heranzuziehen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002 und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosum und Dissertationsverteidigungen als Prüferinnen bzw. Prüfer oder als Diskutantinnen bzw. Diskutanten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan oder bei einem interfakultären Fachbereich dessen Leiterin oder Leiter überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte

Fachleute als Prüferinnen bzw. Prüfer oder als Diskutantinnen bzw. Diskutanten heranzuziehen. Der Bedarf ist von der Leiterin bzw. vom Leiter des Fachbereiches zu bestätigen.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 14. (1) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund mehrerer Teilleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90% der Unterrichtseinheiten liegen soll, werden von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt. Bei negativer Beurteilung der Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(2) Bei Lehrveranstaltungen mit nicht-immanentem Prüfungscharakter (z.B. Vorlesungen) erfolgt die Beurteilung aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung. Diese Prüfungen sind von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten und nach Möglichkeit bis zu Beginn des darauf folgenden Semesters durchzuführen. Bei Bedarf hat die Dekanin bzw. der Dekan andere fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

Prüfungstermine

§ 15. (1) Prüfungstermine für sämtliche Arten von Prüfungen mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 14) hat die Dekanin bzw. der Dekan so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Jedenfalls sind Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen (§ 59 Abs. 3 UG 2002). Zusätzliche Prüfungen dürfen auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(3) Die Prüfungstermine sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(4) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Dekanin bzw. der Dekan eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen.

(5) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen.

(6) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Studienrichtung anzumelden. Eine Abmeldung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist bis 48 Stunden, eine Abmeldung von anderen Prüfungen ist bis eine Woche vor dem Prüfungszeitpunkt ohne Angabe von Gründen möglich.

(7) Erscheinen Studierende nicht zu einer Prüfung, ohne sich gemäß Abs. 6 ordnungsgemäß abgemeldet zu haben oder durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis verhindert gewesen zu sein, ist die Ablegung dieser Prüfung frühestens zum zweitfolgenden Termin, spätestens aber nach einer Frist von acht Wochen möglich.

Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

§ 16. (1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Dekanin bzw. beim Dekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Dekanin bzw. der Dekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierende bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzung sichergestellt werden kann, ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen oder Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 und 13 UG 2002 zu stellen.

(3) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht ent-

sprochen wird, hat die bzw. der VRL dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstag ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen haben.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002 zu stellen.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die bzw. der VRL dies nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters der Lehrveranstaltung mit Bescheid zu verfügen, wenn die bzw. der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

Prüfungssenate

§ 18. (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Dekanin bzw. der Dekan Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Bei kommissionellen Prüfungen über Lehrveranstaltungen haben alle Mitglieder des Prüfungssenates über die entsprechende Lehrbefugnis zu verfügen. Wenn das nicht möglich ist, können auch geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Prüferinnen oder Prüfer herangezogen werden. Ein Mitglied ist zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Bei einer mündlichen kommissionellen Prüfung haben die Mitglieder des Prüfungssenates während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

(3) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die bzw. der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

Bei einer schriftlichen kommissionellen Prüfung kann die Beratung und Abstimmung des Prüfungssenates auch in elektronischer Form erfolgen.

(4) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden.

Durchführung der Prüfungen

§ 19. (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

(2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der der Lehrveranstaltung entsprechenden Zahl der ECTS-Punkte multipliziert wird,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte addiert werden,

3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der ECTS-Punkte der Lehrveranstaltungen dividiert wird und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden ist.

(4) Wenn Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu bewerten.

(5) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter hat die verbindliche Anmeldung bis zum zweiten Lehrveranstaltungstermin zu erfolgen.

(6) Das Unterschreiten der allenfalls festgelegten Mindestanwesenheit (§ 14 Abs. 1) ohne wichtigen Grund gilt als Prüfungsabbruch. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die oder der VRL auf Antrag der bzw. des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Abbruch der Prüfung einzubringen. Auf § 31 Abs. 6 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 ist Bedacht zu nehmen.

(7) Prüfungen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur innerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt werden (§ 74 Abs. 4 UG 2002).

Prüfungsevidenz

§ 20. (1) Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende des Prüfungssenates hat das Prüfungsprotokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Studienkennzahl gemäß § 5 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004;
2. Prüfungsgegenstand;
3. Ort und Zeit der Prüfung;
4. die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates;
5. Vor- und Familienname(n) und die Matrikelnummer der oder des Studierenden;
6. die gestellten Fragen;
7. die erteilten Beurteilungen;
8. die Gründe für die negative Beurteilung;
9. Hinweise auf allfällige besondere Vorkommnisse.

Die Namen der Studierenden, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl haben erforderlichfalls die Studierenden vor der Prüfung einzutragen.

(2) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln.

(3) Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 4 Wochen ab der Erbringung der Leistung mittels automationsgestützter Datenverarbeitung von der Studienadministration auszustellen. Zeugnisse gelten als ausgestellt, sobald sie von der Studienadministration zum Ausdruck zur Verfügung gestellt sind. Die Ausdrucke müssen jedenfalls die gesetzlich geforderten Angaben enthalten (§ 75 Abs. 2 UG 2002). Sie gelten als authentischer Nachweis über die Ablegung der Prüfung und sind auf Verlangen von der Universität Salzburg zu beglaubigen. Studienabschließende Zeugnisse sind auf jeden Fall zu beglaubigen (§ 75 Abs. 5 UG 2002).

(4) Benötigt die oder der Studierende unmittelbar nach Ablegung einer Prüfung einen Nachweis, so hat sie oder er das entsprechende Zeugnisformular auszufüllen. Dieses provisorische Zeugnis ist mit dem Vermerk „Gilt nur vier Wochen ab Prüfungsdatum“ zu versehen und nach Unterfertigung durch die Prüferin oder den Prüfer der bzw. dem Studierenden sofort auszufertigen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 21. (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungstermin der zweiten Wiederholung kann auch außerhalb des Semesters der Studieneingangs- und Orientierungsphase liegen.

(2) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(3) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.

(4) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter unterliegen den Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1.

Bachelorarbeiten

§ 22. (1) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die von Personen durchgeführt werden, die zumindest promoviert sind, maximal zwei Bachelorarbeiten abzufassen. Die genaue Festlegung der Zahl hat im Curriculum zu erfolgen.

(2) In den Curricula sind jene Lehrveranstaltungen bzw. eine Auswahl von Lehrveranstaltungen festzulegen, in denen eine Bachelorarbeit zu verfassen ist. Die Bachelorarbeit ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung gemeinsam mit der Lehrveranstaltung in einer Note zu beurteilen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zugeteilt oder kann von der bzw. dem Studierenden aus einer Liste von Vorschlägen ausgewählt werden. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass eine Bearbeitung bis zum Ende der Lehrveranstaltung möglich ist.

(4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Lehrveranstaltung ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gesondert beurteilbar bleiben.

Diplom- und Masterarbeiten

§ 23. (1) Im Diplom- oder Masterstudium ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studienrichtungen ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) Das Thema der Diplom- oder Masterarbeit ist einem der im Curriculum festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen; nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom- oder Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(4) Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer an der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 2 UG 2002 sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplom- oder Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan überdies berechtigt, geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Universität Salzburg im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 8 UG 2002 und Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 4 gleichwertig ist.

(6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Diplom- oder Masterarbeit bei der Dekanin bzw. beim Dekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 7) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten

als angenommen, wenn die Dekanin oder der Dekan diese innerhalb eines Monats nach Einlängen der Bekanntgabe nicht untersagt.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer jeweils gemäß Abs. 4 oder 5 zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) In Fällen besonderen Betreuungsbedarfs, vor allem bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Diplom- oder Masterarbeit an anderen Fakultäten, an anderen Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, kann die Dekanin bzw. der Dekan eine zusätzliche Betreuerin bzw. einen zusätzlichen Betreuer an der betreffenden Fakultät, Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung festlegen. Vor der Bestellung ist die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer zu hören. Beide Betreuerinnen bzw. Betreuer haben die Arbeit zu beurteilen. Beurteilt einer der Betreuerinnen bzw. Betreuer die Arbeit negativ, ist nach den Bestimmungen von § 24 Abs. 7 und 8 vorzugehen.

(9) Die Absolventin oder der Absolvent wird aufgefordert, die positive Diplom- oder Masterarbeit auch durch Übergabe eines Exemplars an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.

Dissertationen

§ 24. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Curriculum der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(2) Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt als Vertreterin bzw. Vertreter der Studienbehörde die Entscheidung über die Zulassung einer Dissertation, über die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Auswahl der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungskommission bzw. der Diskutantinnen und Diskutanten der Dissertationsverteidigung. Dabei kann sich die Dekanin bzw. der Dekan von einer Promotionskommission beraten lassen, der außer der Dekanin bzw. dem Dekan jedenfalls die bzw. der Vorsitzende der Curricularkommission Doktoratsstudium und zwei Studierende im Doktoratsstudium angehören. Die Mitglieder der Promotionskommission werden mit Ausnahme der Studierenden von der Dekanin bzw. vom Dekan oder bei einem interfakultären Fachbereich durch dessen Leiterin oder Leiter bestellt. Die studentischen Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, allenfalls nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuerinnen bzw. Betreuern einzuholen sind. Falls das vorgeschlagene Thema als geeignet befunden wird, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan allenfalls nach Anhörung der Promotionskommission, eine Betreuergruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(5) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002 sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG 2002 mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer bzw. einem von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Gutachterin oder Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG 2002 einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer sind von der Begutachtung ausgeschlossen. Die Beiziehung einer externen Gutachterin bzw. eines externen Gutachters ist verpflichtend vorgeschrieben. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch die oder den VRL festgelegt werden.

(7) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(8) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ,5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 8 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

§ 25. Schriftliche Abschlussarbeiten (Dissertationen, Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Bachelorarbeiten) sind außer in schriftlicher Fassung auch auf CD-ROM abzugeben. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienbehörde unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung gemäß § 2 Abs. 2 lit. p dieses Satzungsteils zu erlassen.

Nostrifizierung

§ 26. (1) Der Antrag auf Nostrifizierung ist an die oder den VRL zu richten und hat den Nachweis zu enthalten, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. Im Antrag ist das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen. Außerdem hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zu erklären, dass der Nostrifizierungsantrag nicht gleichzeitig an einer anderen Universität eingebbracht wurde.

(2) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die bzw. den VRL nicht außer Zweifel steht,
3. Nachweis über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese der bzw. dem VRL nicht ohnehin bekannt sind,

4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

(3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen.

(4) Die oder der VRL ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 27. (1) Die oder der VRL hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichprobentest zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat die bzw. der VRL die Antragstellerin bzw. den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende bzw. als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen. Die einzelnen Ergänzungen dürfen nicht mehr als ca. 25% des entsprechenden österreichischen Studiums ausmachen. Andernfalls ist der Nostrifizierungsantrag abzuweisen.

Curricula für Universitätslehrgänge

§ 28. (1) Das Rektorat ist berechtigt, Universitätslehrgänge durch Beschluss einzurichten. Nähere Regelungen werden durch eine gemeinsame Richtlinie des Rektorates und des Senates festgelegt.

(2) Die Auflassung eines bestehenden Universitätslehrganges erfolgt durch einen Beschluss des Rektorates. Das Rektorat hat vor dem Beschluss eine Stellungnahme der zuständigen Curricularkommission und des Senates einzuholen. Bei der Auflassung eines Lehrganges sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

§ 29. (1) Das Curriculum gemäß § 28 ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg gemäß § 20 Abs. 6 Z 6 UG 2002 zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum gemäß Abs. 1 tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Erweiterungsstudium

§ 30. (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität abgeschlossenes Lehramtsstudium um ein weiteres Unterrichtsfach zu erweitern. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.

(2) Für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des jeweiligen Unterrichtsfaches eines Lehramtsstudiums anzuwenden. Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium.

(3) Die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Lehramtsstudiums voraus, dessen Erweiterung dieses dient.

(4) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Lehramtsstudiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient. Der Abschluss setzt die vollständige und positive Absolvierung der im Curriculum des jeweiligen Unterrichtsfaches vorgesehenen Studienleistungen voraus. Es ist aber keine Master- bzw. Diplomarbeit zu verfassen. Über den erfolgreichen Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird ein Bachelor- bzw. Master- oder Diplomprüfungszeugnis ausgestellt.

(5) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

ZWECKWIDMUNG DER STUDIENBEITRÄGE

§ 31. Die Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge durch den Senat erfolgt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres im Rahmen der Aufgaben der Universität und gilt für das darauf folgende Budgetjahr.

§ 32. (1) Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, eine oder mehrere Kategorien (Einzelkategorien oder Kombinationen von Einzelkategorien) für die Zweckwidmung der Studienbeiträge einzubringen.

(2) Vom Senat sind zwei bis sechs Kategorien der Zweckwidmung der Studienbeiträge festzulegen, zwischen denen die Studierenden gemäß § 91 Abs. 8 UG 2002 wählen können.

(3) Die Wahlmöglichkeiten können aus Einzelkategorien oder aus einer Kombination von Einzelkategorien bestehen. Dabei hat der Senat jedenfalls eine von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden im Senat bestimmte Kategorie (§ 25 Abs. 11 UG 2002) zu berücksichtigen, sofern diese gesetzmäßig ist.

(4) Der Senat hat vor der Festlegung der Kategorien das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen und zur Durchführbarkeit der Vorschläge anzuhören. Gesetzwidrige oder undurchführbare Vorschläge sind vom Senat nicht zu berücksichtigen.

§ 33. (1) Die Wahl der Studierenden über die Kategorien zur Zweckwidmung findet jeweils im Wintersemester statt.

(2) Wahlberechtigt sind alle zu ordentlichen und außerordentlichen Studien zugelassenen Studierenden, die im Wintersemester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

(3) Die Wahlfrist beginnt mit der allgemeinen Zulassungsfrist und endet mit der jeweiligen Nachfrist.

(4) Die Wahl erfolgt mittels e-voting über das Internet durch den Internet-Account der Studierenden. Die Studierenden haben sich für eine der vorgeschlagenen Kategorien zu entscheiden, die getroffene Wahl ist unwiderruflich. Die organisatorische Durchführung obliegt der bzw. dem VRL.

(5) Treten während der Wahlfrist gemäß Abs. 3 technische Probleme im Einflussbereich der Universität Salzburg auf, die eine fristgerechte Wahl verhindern, kann die bzw. der VRL die Wahlfrist um höchstens eine Woche verlängern oder auch eine andere Form der Wahl festlegen.

§ 34. (1) Auf das Ergebnis der Wahl ist entsprechend der auf die einzelnen Kategorien entfallenden Stimmenzahl bei der Budgetierung für das darauf folgende Budgetjahr Bedacht zu nehmen.

(2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg kundzumachen.

(3) Das Rektorat hat dem Senat jährlich, spätestens vor der neuerlichen Festlegung der Kategorien, über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

II. TEIL WAHLORDNUNGEN

1. Abschnitt Wahl zum Senat

Wahlgrundsätze

§ 35. (1) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(2) Die Funktionsperiode des Senates beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

(3) Die Rektorin oder der Rektor hat die Wahl zum Senat so rechtzeitig auszuschreiben, dass er spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode des alten Senates zur ersten Sitzung zusammenentreten kann.

Wahlrecht

§ 36. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG 2002 genannten Personengruppen angehören.

(2) Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, in der jeweils geltenden Fassung (§ 51 Abs. 4 UG 2002).

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden in den Senat entsandt.

(4) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Universität festgesetzt.

Wahlkommission

§ 37. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen der Wahlkommission.

(2) Die Wahlkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Senats und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden. Diese Vertreterinnen und Vertreter in der Wahlkommission werden von den im Senat vertretenen Gruppen entsandt.

(3) Der Vorsitz in der Wahlkommission wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Senats geführt. Für die Durchführung einzelner Wahlen können von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter bestellt werden.

(4) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die bzw. der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

(6) Für die Geschäftsführung der Wahlkommission gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

Wahlkundmachung

§ 38. Die Ausschreibung der Wahlen ist im Mitteilungsblatt der Universität spätestens drei Wochen vor dem Wahltag kundzumachen. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts;
3. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter (§ 25 Abs. 3a UG 2002);
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (§ 39);
5. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen haben und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem

Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (§ 40);

6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 40 Abs. 1 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertreterinnen und Vertretern zu enthalten hat;
7. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 40 Abs. 4);
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können (§ 41 Abs. 3).

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

§ 39. Die nach dem Organisationsplan für Personalwesen zuständige Dienstleistungseinrichtung hat der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der bzw. dem Vorsitzenden überprüfte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

§ 40. (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 25 Abs. 3a UG 2002 zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

(3) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen Zustimmungserklärungen abgegeben haben, sind von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(4) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlags der oder dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 3 vorliegt, der oder dem jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des § 38 Z 5 oder 6 nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

(5) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 41. (1) Die bzw. der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von ihr bzw. von ihm nominiertes Mitglied der Wahlkommission (Wahlleiterin oder Wahlleiter) hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführerin oder der von der Wahlkommission bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wählerin oder der Wähler hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ihre oder seine Stimmberichtigung nachzuweisen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 42. (1) Unmittelbar nach Beendigung der für die Stimmabgabe gemäß § 38 Z 1 vorgesehenen Wahlzeit durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter hat diese oder dieser im Beisein der Protokollführerin oder des Protokollführers die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der bzw. dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind sieben Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereichten Wahlwerberinnen und Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreterinnen und Vertretern nach der Reihe ihrer Nennung folgen, sofern der Wahlvorschlag nicht direkt (ad personam) zugeordnete Wahlwerberinnen und Wahlwerber als Ersatzmitglieder vorsieht.

(5) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

2. Abschnitt Wahl des Universitätsrates

Zusammensetzung

§ 43. (1) Der Universitätsrat an der Universität Salzburg besteht aus sieben Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrates entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrates beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem 1. März des betreffenden Jahres.

(2) Der Senat wählt drei Mitglieder des Universitätsrates. Die Wahl hat rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen.

Wahlgrundsätze sowie aktives und passives Wahlrecht

§ 44. (1) Die Wahl in den Universitätsrat hat nach den Grundsätzen des gleichen, geheimen, persönlichen und unmittelbaren Wahlrechts zu erfolgen. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

(2) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats bzw. diese vertretende Ersatzmitglieder.

(3) Zu einem Mitglied des Universitätsrats kann nur gewählt werden, wer in einer verantwortungsvollen Position in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig ist oder war und aufgrund ihrer/seiner hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten kann (§ 21 Abs. 3 UG 2002). Nicht wählbar sind Personen, bei denen eine gesetzliche Unvereinbarkeit im Sinn des § 21 Abs. 4 und 5 UG 2002 vorliegt.

(4) Zu einem Mitglied des Universitätsrats ist nur wählbar, wer von einer/einem Vorschlagsberechtigten im Sinn des § 45 Abs. 2 zur Wahl vorgeschlagen wurde.

Wahlvorgang

§ 45. (1) Die Festlegung des Wahltermins erfolgt durch Beschluss des Senats. Der Zeitraum zwischen Beschlussfassung und vorgesehenem Wahltermin muss zumindest zwei Wochen betragen.

(2) Jedes (Haupt- oder Ersatz-)Mitglied des Senats kann bei der/dem Senatsvorsitzenden schriftlich Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates einbringen. Jeder Wahlvorschlag, der nur eine Person enthalten darf, hat den Namen der/des Vorgeschlagenen sowie deren/dessen Position in der Gesellschaft sowie eine Begründung, warum die/der Vorgeschlagene wegen ihrer/seiner überdurchschnittlichen Fähigkeiten und/oder Position für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrats besonders geeignet erscheint, zu enthalten.

(3) Die Wahlvorschläge und Begründungen sind bis eine Woche vor dem Wahltermin bei der/dem Senatsvorsitzenden einzubringen und von ihr/ihm den Senatsmitgliedern unverzüglich in geeigneter Weise – etwa auf elektronischem Weg – zugänglich zu machen.

(4) Die Wahl hat gesondert für jedes Mitglied (dh für jedes Mandat) zu erfolgen. Eine Stimme ist gültig, wenn aus ihr der wahre Wille der Wählerin bzw. des Wählers zweifelsfrei hervorgeht. Im Zweifel entscheidet der Senat mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Stimme, bevor das Abstimmungsergebnis ermittelt wird.

(5) Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Senatsmitglieder am Wahlvorgang teilnehmen. Für die gültige Wahl eines Mitglieds des Universitätsrates ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Personen durchzuführen, die die höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf die Teilnahme an der Stichwahl, so nehmen all diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Stichwahl abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann auf diese Weise keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Los.

(6) Die/der Senatsvorsitzende hat ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses hat zu enthalten:

- a) Die eingebrachten Wahlvorschläge; Entscheidungen über das Vorliegen der Wählbarkeit bzw. Nichtwählbarkeit einer vorgeschlagenen Person, zurückgezogene Wahlvorschläge;
- b) Verlauf der Wahl;
- c) Ergebnis der Wahl (Anzahl der abgegebenen Stimmen pro Wahlgang; Anzahl der gültigen Stimmen pro Wahlgang);

d) Namen der gewählten Mitglieder;

e) allfällige Einsprüche nach Abs. 7 und die Entscheidung darüber.

Das Wahlprotokoll ist innerhalb von zwei Wochen den Senatsmitgliedern zur Genehmigung zu übermitteln.

(7) Ist ein Senatsmitglied der Meinung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des UG 2002 oder verfahrensrechtliche Vorschriften der Wahlordnung verletzt wurden, kann sie/er dies bis zum Ende der Wahlsitzung vorbringen. Über die Einwendungen entscheidet der Senat noch während der Wahlsitzung. Nach Beendigung der Wahlsitzung eingebrachte Einsprüche werden nicht berücksichtigt. Die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde (§§ 9 iVm 45 UG 2002) bleibt davon unberührt.

(8) Die/der Vorsitzende des Senats hat nach Genehmigung des Wahlprotokolls durch die Mehrheit der Mitglieder die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in geeigneter Form von ihrer Wahl in den Universitätsrat zu verständigen und nachweislich ihre Annahme der Wahl einzuholen. Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten sind deren Namen und hauptberuflichen Funktionen im Mitteilungsblatt kundzumachen sowie der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

(9) Bei Ausscheiden eines vom Senat gewählten Mitglieds (§ 21 Abs. 8 UG 2002) ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

Einvernehmliche Bestellung des weiteren Mitgliedes bzw. Auswahl aus dem Dreievorschlag der Akademie der Wissenschaften

§ 46. (1) Nach der Wahl von drei Mitgliedern des Universitätsrats durch den Senat und der Bestellung von weiteren drei Mitgliedern des Universitätsrats durch die Bundesregierung ist der Universitätsrat von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Universitätsrates der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls von der Rektorin oder vom Rektor unverzüglich einzuberufen und hat ein weiteres Mitglied einvernehmlich zu bestellen. Falls es bis zum 30. April des betreffenden Jahres zu keiner einvernehmlichen Bestellung des weiteren Mitglieds kommt, ist dies von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Universitätsrates der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls von der Rektorin oder vom Rektor der zuständigen Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

(2) Im Fall des § 21 Abs. 7 letzter Satz UG 2002 gilt jene Person aus dem Dreievorschlag des Präsidiums der Österreichischen Akademie der Wissenschaften als gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Im Übrigen hat die Wahl aus dem Dreievorschlag der Akademie der Wissenschaften nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung zu erfolgen.

Einberufung zur ersten Sitzung; Geschäftsordnung

§ 47. (1) Die Einladung zur ersten Sitzung des Universitätsrates erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Universitätsrates der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls durch die Rektorin oder den Rektor.

(2) Die Sitzungen des Universitätsrates werden bis zur Bestellung des weiteren Mitglieds und bis zu der danach erfolgenden Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Universitätsrates der vorhergegangenen Funktionsperiode, allenfalls von der Rektorin oder vom Rektor geleitet.

(3) Der Universitätsrat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen (§ 21 Abs. 1 Z 16 UG 2002); solange der Universitätsrat nichts anderes beschließt, gilt für seine Geschäftsführung die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

3. Abschnitt Entsendungen

§ 48. (1) Die Entsendung der Mitglieder von Senatskommissionen (§ 25 Abs. 7 und Abs. 8 UG 2002) erfolgt durch die jeweiligen gemäß § 25 Abs. 3 UG 2002 im Senat vertretenen Personen-

gruppen (Senatskurien). Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) In Kommissionen gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 müssen die entsendeten Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzählenden Gebiet der Wissenschaft tätig sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden müssen ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§ 1 Abs. 3 HSG 2014) im jeweiligen Studium oder in einem nahe verwandten Grundstudium oder aufbauenden Studium sein.

§ 49. (1) Die Entsendung der Mitglieder von Fakultätsräten und Fachbereichsräten erfolgt durch Wahl der jeweiligen Personengruppen in den Fakultäten (Fakultätskurien) und in den Fachbereichen (Fachbereichskurien). Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(2) Für die Wahlen in Fakultätsräte sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die entsprechend dem Organisationsplan und der Personalzuordnung gemäß § 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002 am Tag der Wahlauszeichnung der jeweiligen Fakultätskurie angehören.

(3) Für die Wahlen in Fachbereichsräte sind alle Personen aktiv und passiv wahlberechtigt, die entsprechend dem Organisationsplan und der Personalzuordnung gemäß § 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002 am Tag der Wahl der jeweiligen Fachbereichskurie angehören.

§ 50. Die Fakultäts- und Fachbereichskurien sowie die Kurien in der School of Education, den Schwerpunkten und den besonderen Einrichtungen sind erstmalig vom an Lebensjahren ältesten Mitglied der jeweiligen Kurie oder von einer bereits gewählten amtierenden Kuriensprecherin bzw. einem bereits gewählten Kuriensprecher zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden (Kuriensprecherin oder Kuriensprecher) und der erforderlichen Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern einzuberufen. Diese Einberufung ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg kundzumachen; die Kundmachung gilt als Ladung. Für diese Wahl gilt die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß, soweit nicht § 53 anderes bestimmt..

§ 51. Wahlen in den Kurien gemäß §§ 49 und 50 sind im Mitteilungsblatt mindestens zwei Wochen vor dem Wahlermin kundzumachen. Die Kundmachung gilt als Ladung. Die Wahlen können in von der Kuriensprecherin oder vom Kuriensprecher zu leitenden Wahlversammlungen oder über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich, und zwar auch in der Wahlversammlung eingebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Senatswahlordnung sinngemäß.

III. TEIL **QUALITÄTSMANAGEMENT UND EVALUIERUNG**

Grundsätze des Qualitätsmanagements und der Evaluierung

§ 52. (1) Die Universität Salzburg verfügt gemäß § 14 UG 2002 zum Zwecke der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung über ein Qualitätsmanagementsystem. Dieses ist auf alle Einrichtungen sowie Leistungs- und Aufgabenbereiche der Universität Salzburg ausgerichtet, insbesondere auf Forschung, Lehre und die sie unterstützenden Prozesse.

(2) Aufgabe des Qualitätsmanagements ist es – unter Achtung der Freiheit von Forschung und Lehre – zu Rahmenbedingungen, die der Erreichung der von der Universität Salzburg gesetzten Ziele förderlich sind, sowie insgesamt zur positiven Entwicklung der Universität Salzburg beizutragen. Insbesondere erfolgt dies durch die Unterstützung der zentralen und dezentralen Leitungsgänge beim Setzen von Zielen und bei der Planung entsprechender Maßnahmen, durch die Überprüfung der Zielerreichung sowie durch die Unterstützung bei der Festlegung von Folgemaßnahmen.

(3) Qualitätsmanagement wird an der Universität Salzburg sowohl im Sinne von Qualitätssicherung als auch im Sinne von Qualitätsentwicklung verstanden. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden regelmäßig Informationen und Kennwerte, die Indizien für Qualität abgeben können, erhoben, analysiert und entsprechend aufbereitet an die Leitungsgänge der Universität weiter geleitet sowie entsprechende qualitätssichernde Maßnahmen gesetzt, um organisatorische und inhaltliche Verbesserungen an der Universität zu realisieren. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung findet – auch auf Basis der genannten Informationen und Kennwerte – eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit Zielsetzungen sowie mit den entsprechenden Maßnahmen, Strukturen und Prozessen statt.

(4) Qualitätsziele und Qualitätsstandards werden nach den Ansprüchen und den Erfordernissen der einzelnen Leistungs- und Aufgabenbereiche und in Abstimmung mit den gesamtuniversitären Zielsetzungen definiert.

(5) In die Prozesse des Qualitätsmanagements und deren Weiterentwicklung werden alle Interessensgruppen eingebunden (Studierende, wissenschaftliches und allgemeines Universitätspersonal).

(6) Ein wesentliches Instrument des Qualitätsmanagements ist die Durchführung von Evaluierungen. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

1. Evaluierungen haben international üblichen Standards zu entsprechen und insbesondere auf transparenten, vor einer Evaluierung bekannt zu gebenden Kriterien zu beruhen. Fachspezifika sind zu berücksichtigen.
2. Evaluierungen dienen der Selbsteinschätzung und der Bewertung der erbrachten Leistungen und damit auch der Förderung von Entwicklungspotentialen der evaluierten Personen bzw. der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der evaluierten Organisationseinheiten.
3. Evaluierungsergebnisse sind in Reflexionsprozesse einzubringen. Die Erreichung vereinbarter Zielsetzungen sowie die Umsetzung entsprechender Verbesserungsmaßnahmen sind zu sichern.
4. Evaluierungen müssen diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Bei personenbezogenen Evaluierungen ist auf atypische Karriereverläufe, familiäre Betreuungspflichten, Erkrankung, Behinderung, etc. Bedacht zu nehmen, sie dürfen aber nicht Grund für Bewertungen sein.
5. Evaluierungen sind regelmäßig und zumindest alle fünf Jahre durchzuführen.
6. Die Kriterien für die Evaluierungsverfahren ergeben sich aus gesamtuniversitären Festlegungen und Zielsetzungen, Festlegungen und Zielsetzungen der jeweiligen Organisationseinheit sowie aus personenspezifischen Festlegungen und Zielsetzungen. Insbesondere sind hierzu zu nennen: Satzung, Organisationsplan, Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarung, die Entwicklungspläne der Organisationseinheiten, Zielvereinbarungen, Arbeitsverträge, Arbeitsplatzbeschreibungen, bei Zentren und Schwerpunkten zusätzlich die jeweiligen vor Errichtung erstellten Zentrums- bzw. Schwerpunktkonzepte sowie die dazugehörigen Gutachten.

7. Für die Evaluierungsverfahren können insbesondere folgende Datenquellen herangezogen werden: Selbstberichte über erbrachte Leistungen in Forschung, Lehre und sonstigen für die Universität relevanten Bereichen (Selbstverwaltung, Gremientätigkeit, Mobilitätsförderung, Internationalisierung, Kooperationen u. a. m.), Einträge in die Forschungsdokumentation der Universität Salzburg, Ergebnisse der Lehr- und Lehrveranstaltungsevaluierung der Universität Salzburg, Ergebnisse von in anderen Kontexten durchgeführten Evaluierungen (z.B. Absolvent/inn/enbefragungen, Evaluierungen im Rahmen von Drittmittelprojekten, Revision), Kennzahlen des universitären Berichtswesens, Stellungnahmen von Vorgesetzten, Kollegen und Kolleginnen oder Studierenden sowie allenfalls Gutachten.
8. Den Betroffenen ist jedenfalls das Recht zur Stellungnahme zu Evaluierungsergebnissen einzuräumen.
9. Die Universität und ihre Organe sowie die Mitglieder der zu evaluierenden Organisationseinheiten bzw. die zu evaluierenden Personen haben an den sie betreffenden Evaluierungen mitzuwirken und insbesondere die für die Evaluierung nötigen Informationen und Daten – unter Beachtung arbeits- und datenschutzrechtlicher Vorschriften – zur Verfügung zu stellen.
10. Evaluierungsergebnisse sind von den zuständigen Universitätsorganen in ihre Entscheidungen, insbesondere bei der Festlegung von Zielvereinbarungen, einzubeziehen.

(7) Die Zuständigkeit für die Evaluierung liegt beim Rektorat (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002). Das Rektorat kann nähere Regelungen über den Inhalt und den Ablauf von Evaluierungen treffen.

V. TEIL EHRUNGEN

Ehrendoktorate

§ 78. (1) An Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen oder sich um die durch die Universität Salzburg vertretenen wissenschaftlichen oder anderen kulturellen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, kann der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat ein Ehrendoktorat, für dessen Verleihung die Universität Salzburg zuständig ist, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen, ehrenhalber verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren erhalten ein Diplom. Ihre Namen sind mit den Daten des Senats- und Rektoratsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Erneuerung akademischer Grade

§ 79. (1) Der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität Salzburg gerechtfertigt ist.

(2) Die Erneuerung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes.

Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren

§ 80. (1) Der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat kann an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die Universität Salzburg und die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators der Universität Salzburg verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren erhalten eine Urkunde sowie eine Ehrenkette und eine Anstecknadel. Die Namen der Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind mit den Daten des Senats- und Rektoratsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger

§ 81. (1) Der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat kann Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Universität Salzburg besondere Verdienste erworben haben, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers verleihen.

(2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form während eines akademischen Festaktes. Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger erhalten eine Urkunde sowie eine Ehrenmedaille und eine Anstecknadel. Die Namen der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind mit den Daten des Senats- und Rektoratsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Ehrenzeichen

§ 82. (1) Der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat kann Verdienste um die der Universität Salzburg anvertrauten Gebiete der Wissenschaften sowie Verdienste um die Universität Salzburg selbst durch die Verleihung von Ehrenzeichen würdigen.

(2) Ehrenzeichen können in Form eines Ehrenringes oder, nach der Bedeutung der zu würdigenden Verdienste abgestuft, in Form einer Goldenen oder Silbernen Ehrenmedaille der Universität Salzburg verliehen werden.

(3) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen. Die Überreichung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Form. Die Namen der Geehrten sind mit den Daten des Senats- und Rektoratsbeschlusses und der Verleihung in das Ehrenbuch der Universität Salzburg einzutragen.

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 83. Der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat kann Personen für ihre besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen den Titel Honorarprofessorin oder Honorarprofessor der Universität Salzburg verleihen. Mit der Verleihung des Titels ist keine Lehrbefugnis verbunden.

Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

§ 84. (1) Ehrungen sind durch die stimmberechtigten Mitglieder des Senats, die Mitglieder des Rektorates oder eine Dekanin oder einen Dekan oder bei einem interfakultären Fachbereich dessen Leiterin oder Leiter schriftlich und begründet zu beantragen.

(2) Bei einem Antrag auf Verleihung eines Ehrendoktorates oder des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors sind vor der Entscheidung über die Verleihung einer Ehrung die sachlich betroffenen Fakultäts- und Fachbereichsräte zu konsultieren.

(3) Ehrungen von Allgemeinem Universitätspersonal für Verdienste um die Universität Salzburg sind von der Rektorin oder vom Rektor nach Anhörung des zuständigen Betriebsrates zu beantragen.

(4) Die Anträge sind ausführlich zu begründen, mit entsprechenden Beilagen zu belegen und beim Rektorat einzubringen. Das Rektorat hat die Anträge zu überprüfen und bei positiver Bewertung an den Senat weiterzuleiten.

(5) Der Senat entscheidet über die Verleihung einer Ehrung in einer geheimen Abstimmung.

(6) Ehrungsangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

Widerruf von Ehrungen

§ 85. (1) Der Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat kann verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweisen oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Ein allfälliges Diplom und eine allfällige Urkunde über die Verleihung sind einzuziehen und das Tragen der Auszeichnung ist zu untersagen. Im Ehrenbuch der Universität Salzburg ist beim Eintrag der Ehrung der Widerruf zu vermerken.

VI. TEIL **EINBINDUNG VON ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN**

§ 86. Ziel der Einbindung von Absolventinnen und Absolventen ist es, deren Erfahrungspotential und soziale Kontakte zu nutzen, sowie Impulse zur Verbesserung von Forschung, Lehre und Universitätskultur zu erzielen.

§ 87. Zum Zweck der Kontaktpflege mit den Absolventinnen und Absolventen sowie zu ihrer Betreuung hat die Universität Salzburg geeignete Einrichtungen zu schaffen. Diese Einrichtungen können im Organisationsplan der Universität verankert oder in Form eines selbständigen Rechtsträgers ausgelagert sein.

§ 88. Aufgaben der Absolventinnen- und Absolventenbetreuung sind insbesondere:

- Herstellung und laufende Erneuerung einer Personaldatenbasis;
- Durchführung von Veranstaltungen;
- Schaffung kontinuierlicher gesellschaftlicher und beruflicher Kontakte;
- Angebot eines Career Service;
- Angebot von Weiterbildungsmöglichkeiten;
- verschiedene Varianten von Club Service (Sonderkonditionen bei Kultureinrichtungen, Handel und Gastronomie).

VII. TEIL DRITTMITTELPROJEKTE

Grundsätze

§ 89. (1) Die Durchführung von Forschungsprojekten gehört zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Universitätspersonals. Die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 UG 2002 in solchen Forschungsprojekten leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Universität Salzburg begrüßt und fördert die Durchführung von drittmitfinanzierten Forschungsprojekten und unterstützt sie mit ihren Einrichtungen und Ressourcen.

(2) Bei der Durchführung von drittmitfinanzierten Projekten ist grundsätzlich für die Inanspruchnahme universitärer Dienste und Leistungen der Universität Salzburg voller Kostenersatz zu leisten, sofern nicht in den Richtlinien des Rektorates nach § 92 anderes festgelegt ist.

(3) Bei Entgelten für Publikationen und Vortragstätigkeiten sowie selbständigen finanziellen Unterstützungen für die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und für die Drucklegung wissenschaftlicher Publikationen fällt kein Kostenersatz an.

Legitimation zur Durchführung drittmitfinanzierter Projekte

§ 90. (1) Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals sind gemäß § 26 UG 2002 dazu berechtigt, von Dritten finanzierte Forschungsprojekte einzuwerben und durchzuführen.

(2) Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten der Universität sind gemäß § 27 UG 2002 unter anderem dazu berechtigt, im Namen der Universität durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte sowie Spenden und Sponsoring Vermögen einzuwerben und Rechte zu erwerben, Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen sowie Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten, Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter abzuschließen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen.

(3) Angehörige der Universität sind grundsätzlich dazu berechtigt, Projekte gemäß § 27 UG 2002 zu leiten.

§ 91. Aus der Erteilung der Genehmigung zur Durchführung eines drittmitfinanzierten Projekts nach den vorstehenden Bestimmungen lässt sich kein Anspruch gegen die Universität oder das Rektorat auf Durchführung von Investitionsmaßnahmen herleiten.

§ 92. (1) Zur Durchführung drittmitfinanzierter Projekte nach §§ 26 und 27 UG 2002 sowie der vorstehenden §§ 89-91 sind durch das Rektorat Richtlinien zu erlassen.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich für drittmitfinanzierte Projekte, mit deren Durchführung nach dem 1.1.2016 begonnen wird, wobei als Zeitpunkt des Beginns der Durchführung im Zweifel derjenige Zeitpunkt gilt, der mit der Drittmittelgeberin bzw. dem Drittmittelgeber für den Beginn der Durchführung vereinbart wurde. Laufende Projekte sind wie bisher abzuwickeln.

VIII. TEIL UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE UND KURSE

1. Abschnitt Universitätslehrgänge

Allgemeines

§ 93. (1) Universitätslehrgänge dienen dem universitären Weiterbildungsauftrag und haben einen Beitrag zur Profilbildung der Universität zu leisten. Sie müssen einen engen Konnex zu den an der Universität Salzburg angebotenen Studien oder zu den an der Universität Salzburg vorhandenen Forschungseinrichtungen haben und sollen diese sinnvoll ergänzen. Der Betrieb der ordentlichen Studien darf dabei nicht beeinträchtigt werden.

(2) Universitätslehrgänge sollen sich inhaltlich mit Leitbild, Entwicklungsplänen, Leistungsvereinbarungen und Zielvereinbarungen identifizieren. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Life-long-Learning an der Universität Salzburg.

(3) Universitätslehrgänge haben in Inhalt und Inhaltsvermittlung den wissenschaftlichen und organisatorischen Standards der Universität zu entsprechen. Die Lehrveranstaltungen sind daher von entsprechend qualifiziertem Personal abzuhalten.

Einrichtung

§ 94. (1) Anträge auf Einrichtung eines Universitätslehrganges können von Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals gestellt werden und sind beim zuständigen Rektoratsmitglied einzubringen.

(2) Anträge auf Einrichtung eines Universitätslehrgangs haben folgende Nachweise zu enthalten:

- a) Entwurf eines Curriculums entsprechend dem vom Senat beschlossenen Mustercurriculum;
- b) die Erklärung, dass der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird;
- c) der Nachweis eines entsprechenden Bedarfs bzw. eine Markt- und Konkurrenzanalyse mit Angabe der Zielgruppen;
- d) eine finanzielle Kalkulation, die zumindest Kostendeckung vorsieht, entsprechend den formalen Vorgaben des Rektorats;
- e) ein entsprechendes Konzept bei geplanter Zusammenarbeit mit einem anderen Rechtsträger;
- f) Nachweise über einen eventuell geplanten international gebräuchlichen Mastergrad;
- g) einen Vorschlag einer Lehrgangsleiterin bzw. eines Lehrgangsteiters.

(3) Das Rektorat kann bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen einen Universitätslehrgang durch Beschluss einrichten. Der Entwurf des Curriculums ist in diesem Fall an den Senat weiterzuleiten. Der Senat hat unter Anwendung von § 28 Abs. 1 ein Curriculum zu erlassen.

Lehrgangsleitung

§ 95. (1) Nach der Erlassung des Curriculums durch den Senat ist vom zuständigen Rektoratsmitglied eine Lehrgangsleiterin oder ein Lehrgangsteiter zu bestellen. Zu Lehrgangsleiterinnen oder -leitern können nur habilitierte Personen oder Personen mit einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation bestellt werden. Zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern kann jede fachlich qualifizierte Person bestellt werden.

Die Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Universitätslehrgängen und die damit verbundene Vollmacht gemäß § 28 UG 2002 wird im Mitteilungsblatt verlautbart.

(2) Die Aufgaben der Lehrgangsleitung umfassen grundsätzlich neben der wissenschaftlichen auch die organisatorische und wirtschaftliche Leitung des Universitätslehrganges.

(3) Für die Leitung der Universitätslehrgänge kann in der Kalkulation eine angemessene Abgeltung festgesetzt werden. Die Lehrgangsleitung stellt für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität eine Nebentätigkeit dar. Bei Universitätslehrgängen, die zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden, kann die Abgeltung der Lehrgangsleitung für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die in einem Angestelltenverhältnis zur Universität stehen, direkt durch den außeruniversitären Rechtsträger durchgeführt werden.

(4) Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, zur organisatorischen Unterstützung mit Genehmigung des zuständigen Rektoratsmitglieds eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Kosten dafür sind aus den Einnahmen des Universitätslehrganges zu tragen. Die wissenschaftliche, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung bleibt bei der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter.

(5) Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter hat für eine regelmäßige Evaluierung der Lehrveranstaltungen und des gesamten Universitätslehrganges zu sorgen. Die Ergebnisse sind in den Abschlussbericht aufzunehmen. Dieser ist zumindest jeweils nach Abschluss eines Lehrganges dem zuständigen Rektoratsmitglied nach den Vorgaben der Universität Salzburg vorzulegen.

(6) Die Leitung eines Universitätslehrganges trägt die Verantwortung für die Abwicklung aller finanziellen Transaktionen im SAP-System der Universität. Darin sind sämtliche Ein- und Ausgaben sowie sämtliche Informationen ersichtlich zu machen, die für die Ermittlung der für die Universität Salzburg anfallenden Kosten erforderlich sind. Alle Abweichungen vom Finanzplan sind dem zuständigen Rektoratsmitglied rechtzeitig zu melden.

Lehrgangsbeitrag

§ 96. (1) Der Lehrgangsbeitrag wird aufgrund der vorgelegten Kalkulation vom zuständigen Rektoratsmitglied festgelegt. Sie bzw. er ist dabei berechtigt, eine soziale Staffelung der Lehrgangsbeiträge festzulegen.

(2) Anträge auf Änderung des Lehrgangsbeitrages sind von der Lehrgangsleitung beim zuständigen Rektoratsmitglied zu beantragen. Dabei sind eine neue Kalkulation und eine Begründung für die Änderung vorzulegen.

(3) Die Lehrgangsleitung hat verbindliche Zahlungs- bzw. Stornobedingungen festzulegen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der verpflichtenden Anmeldung zu akzeptieren sind.

Lehre

§ 97. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Universitätslehrgängen erfolgt durch die Lehrgangsleiterin bzw. den Lehrgangsleiter. Die Betrauung einer an der Universität Salzburg tätigen Universitätslehrerin bzw. eines an der Universität Salzburg tätigen Universitätslehrers bedarf der Zustimmung der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans oder bei einem interfakultären Fachbereich dessen Leiterin oder Leiters der Fakultät. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden. Sofern durch den Universitätslehrgang Ressourcen eines Fachbereichs in Anspruch genommen werden, bedarf es dafür der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters des Fachbereichs.

§ 98. Die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter festgesetzt, wobei eine Orientierung an den universitären Abgeltungssätzen vorzunehmen ist.

§ 99. Die Lehrtätigkeit stellt für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität eine Nebentätigkeit dar. Bei Universitätslehrgängen, die zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung mit außeruniversitären Rechtsträgern durchgeführt werden, kann die Abgeltung der Lehrtätigkeit für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, die in einem Angestelltenverhältnis zur Universität stehen, direkt durch den außeruniversitären Rechtsträger durchgeführt werden.

Durchführung

§ 100. Ein Universitätslehrgang darf nur durchgeführt werden, wenn die für eine Kostendeckung vorgesehene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Ausnahmen können bei Vorlage einer entsprechenden angepassten Kalkulation durch das zuständige Rektoratsmitglied ermöglicht werden.

§ 101. (1) Jeder Universitätslehrgang wird durch das zuständige Rektoratsmitglied einem Fakultätsbüro zur administrativen Abwicklung in studienrechtlichen Angelegenheiten zugewiesen.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan oder bei einem interfakultären Fachbereich dessen Leiterin oder Leiter wird ermächtigt, die Abschlussprüfungszeugnisse und die Bescheide über die Verleihung eventuell vorgesehener akademischer Grade im Namen des zuständigen Rektoratsmitgliedes auszustellen.

(3) Die Lehrgangsleitung ist verpflichtet, die Zeugnisse und Bescheide entsprechend den Vorgaben der Fakultät bzw. des interfakultären Fachbereichs vorzubereiten bzw. die zur Erstellung dieser Urkunden benötigten Daten zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Lehrgangsleitung ist verpflichtet, alle statistischen, die studentischen und die Lehrveranstaltungsdaten mittels Plusonline zu erfassen und laufend zu aktualisieren.

Studierende

§ 102. (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Universitätslehrgang haben den festgelegten Lehrgangsbeitrag zu bezahlen und darüber hinaus eine Zulassung als außerordentliche Hörerin oder außerordentlicher Hörer an der Universität Salzburg zu beantragen. Die Fortsetzung des Universitätslehrganges ist jedes Semester durch Bezahlung des Studierendenbeitrages (ÖH-Beitrag) zu melden.

(2) Die Ablegung von Prüfungen und die Einreichung von in Universitätslehrgängen vorgesehenen schriftlichen Arbeiten sind nur bei einbezahltem Lehrgangsbeitrag entsprechend den festgelegten Zahlungsbedingungen und bei aufrechter Zulassung möglich.

(3) Die Höchststudiendauer für Universitätslehrgänge beträgt die doppelte Zahl der im Curriculum vorgesehenen Semester. Eine Überschreitung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden.

Durchführung mit anderen Rechtsträgern

§ 103. (1) Universitätslehrgänge können gemäß § 56 UG 2002 mit den dort angeführten Rechtsträgern gemeinsam eingerichtet bzw. durchgeführt werden.

(2) Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen als in § 56 UG 2002 genannten Rechtsträgern durchgeführt werden. Darüber ist vom zuständigen Rektoratsmitglied ein schriftlicher Kooperationsvertrag abzuschließen, der die gegenseitigen Aufgaben, Rechte und Pflichten regelt. Die außeruniversitären Rechtsträger sind nicht berechtigt, weitere Kooperationsverträge im Rahmen der Durchführung eines Lehrganges abzuschließen.

(3) Die Lehrgangsleitung hat dafür zu sorgen, dass die universitären Bestimmungen über die Durchführung von Universitätslehrgängen bei der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Rechtsträgern eingehalten werden.

Ziele und Grundsätze des Kostenersatzes

§ 104. (1) Die folgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass der Universität Salzburg die ihr bei der Durchführung von Universitätslehrgängen – insbesondere durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten und Dienstleistungen – entstehenden Kosten ersetzt werden.

(2) Der Kostenersatz ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Vollziehung vorläufig in Form von pauschalierten Beträgen zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten festgelegt wird.

Bemessung des Kostenersatzes

§ 105. (1) Der von jedem Universitätslehrgang zu leistende Kostenersatz besteht grundsätzlich aus einem Grundbetrag und einem Nutzungsentgelt.

(2) Mit dem Grundbetrag sind alle von der Universität Salzburg erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit Zulassung und Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrgangsadministration sowie der Personalverwaltung und -verrechnung abgegolten. Ausgenommen davon ist die Nutzung von Blackboard.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt ist die Nutzung von universitären Räumen (insb. Hörsäle, Seminarräume) einschließlich der dort bereitgestellten Geräte abgegolten. Findet der Universitätslehrgang

zur Gänze außerhalb der Räumlichkeiten der Universität statt, ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten.

(4) Die Höhe des Grundbetrages und des Nutzungsentgeltes wird nach vorheriger Stellungnahme des Senates durch eine Verordnung des Rektorats festgelegt.

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

§ 106. (1) Für der Universität Salzburg zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für die Entwicklung eines Lehrganges oder dessen Evaluierung) sind bei gemeinsam mit externen Rechtsträgern durchgeführten Universitätslehrgängen eine zusätzliche Abgeltung zu leisten. Deren Höhe wird nach vorheriger Stellungnahme des Senates durch Verordnung des Rektorats festgelegt.

(2) Das zuständige Rektoratsmitglied kann im Einzelfall und für die Dauer eines Universitätslehrganges das Ausmaß dieser Abgeltung herabsetzen oder stunden, wenn

1. sonst die (weitere) Durchführung des Universitätslehrganges gefährdet wäre, und
2. besonderes Interesse der Universität an der (weiteren) Durchführung des Universitätslehrganges besteht oder Personal, Räume, Geräte und Dienstleistungen der Universität bloß in geringem Ausmaß in Anspruch genommen werden.

§ 107. (1) Einnahmen gemäß §§ 104-106 und Überschüsse aus Universitätslehrgängen sind durch das Rektorat für Zwecke der Lehre zu verwenden.

(2) Vereinbarungen, durch die der Universität Salzburg oder ihren Einrichtungen weitergehende Ersatzleistungen oder Entschädigungen zukommen, werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Untersagung

§ 108. (1) Das zuständige Rektoratsmitglied hat die (weitere) Durchführung eines Universitätslehrganges zu untersagen, wenn die Lehrgangsleitung ihren gesetzlichen, vertraglichen oder in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.

(2) Im Falle der Untersagung sind Regelungen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Abschluss des Universitätslehrganges ermöglichen, zu erlassen.

2. Abschnitt

Kurse

§ 109. (1) Die Organisationseinheiten der Universität Salzburg sind berechtigt, Kurse (z.B. Summer Schools) zur wissenschaftlichen Weiterbildung außerhalb des Anwendungsbereiches des UG 2002 gegen Entgelt durchzuführen, sofern dadurch der Lehr- und Prüfungsbetrieb und der Forschungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter jener Organisationseinheit, die den Kurs durchführt, ist als Kursleiterin bzw. als Kursleiter für die wissenschaftliche, wirtschaftliche und organisatorische Durchführung des Kurses verantwortlich.

(3) Die Kurse sind vor Durchführung dem zuständigen Rektoratsmitglied unter Vorlage eines Konzepts über Inhalt, Lehrende und Organisation und einer finanziellen Kalkulation zu melden.

(4) Das zuständige Rektoratsmitglied kann die Durchführung der Kurse untersagen, wenn die Einhaltung der qualitativen und organisatorischen Standards der Universität Salzburg nicht gewährleistet erscheint oder die finanzielle Kalkulation mangelhaft ist.

§ 110. (1) Die Kurse sind grundsätzlich zumindest kostendeckend durchzuführen. Die Universität Salzburg trifft für Verbindlichkeiten, die sich aus der Durchführung solcher Kurse ergeben, keine Haftung. Die Kursleitung hat den Kursbeitrag zusammen mit verbindlichen Zahlungs- bzw. Storno- bedingungen festzulegen, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der verpflichtenden Anmeldung zu akzeptieren sind.

(2) Sollten bei der Durchführung der Kurse Ressourcen der Universität Salzburg außerhalb der durchführenden Organisationseinheit in Anspruch genommen werden, ist das zuständige Rektoratsmitglied berechtigt, einen adäquaten Kostenersatz festzulegen.

(3) Überschüsse aus der Durchführung der Kurse verbleiben bei der durchführenden Organisationseinheit.

§ 111. (1) Die Kursleitung ist berechtigt, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Bestätigungen oder Zertifikate über die Teilnahme unter Angabe der durchführenden Organisationseinheit und Verwendung des Logos der Universität Salzburg auszustellen. Die Bestätigungen oder Zertifikate sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit universitären Zeugnissen ausgeschlossen ist.

(2) Eine Bewertung mit ECTS-Punkten ist nur zulässig, wenn der Kurs wissenschaftlichen Standards der Universität Salzburg entspricht.

IX. Teil HABILITATIONSVERFAHREN

§ 112. Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang zu erteilen (§ 103 Abs. 1 UG 2002). Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.

Ziel des Habilitationsverfahrens

§ 113. Das Habilitationsverfahren dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis in einem wissenschaftlichen Fach, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 114. (1) Zulassungsvoraussetzungen eines Habilitationsverfahrens sind:

1. der Nachweis einer mehrmaligen Lehrtätigkeit an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
2. die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität Salzburg fallen;
3. die beantragte Lehrbefugnis muss sich auf ein ganzes wissenschaftliches Fach beziehen;
4. der Nachweis der erforderlichen Vergebührung;
5. die Vollständigkeit des Antrags.

(2) Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht erfüllt, ist der Habilitationsantrag mit Bescheid als unzulässig zurückzuweisen. Ist eine der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 und 5 nicht erfüllt, ist die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber vom Rektorat schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die fehlenden Unterlagen vorzulegen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht nachgekommen, ist der Antrag ebenfalls zurückzuweisen.

Antrag

§ 115. (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich oder elektronisch (§ 13 Abs. 1 AVG) und mit Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, im Wege des zuständigen Fakultätsbüros an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG 2002).

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Studienganges und der bisherigen beruflichen und fachlichen Tätigkeit;
- b) Nachweis der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und Auflistung der bisherigen Lehrtätigkeit sowie ein Programm der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen;
- c) die Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in mindestens vierfacher Ausfertigung und in einem gängigen Dateiformat elektronisch auf einem gängigen Datenträger); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder thematisch eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der Dissertation beinhalten;
- d) Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten; je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen ist beizulegen; die Veröffentlichungen können als Sammelband oder auf einem elektronischen Speicherträger vorgelegt werden;
- e) sofern an der Habilitationsschrift oder den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt waren, eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, aus der der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an diesen wissenschaftlichen Arbeiten hervorgeht.
- f) Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Bewerberin oder vom Bewerber Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung oder Ähnliches vorgelegt werden.

Von den in lit. e bezeichneten Unterlagen sind durch das Fakultätsbüro Kopien oder Scans herzustellen, die Originale sind auszufolgen.

(3) Das Fakultätsbüro hat den Habilitationsantrag auf Vollständigkeit und Vergebühring zu prüfen und der Habilitationswerberin bzw. dem Habilitationswerber bei Mangelhaftigkeit dessen Verbesserungen innerhalb eines Monats aufzutragen. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft, das Fakultätsbüro der Naturwissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Geoinformatik und das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.

Zuständigkeit

§ 116. (1) Das Rektorat hat die Zuständigkeit für das beantragte Habilitationsverfahren zu prüfen. Falls die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Universität Salzburg fällt, hat das Rektorat den Habilitationsantrag mangels Zuständigkeit zurückzuweisen. Ist der Antrag vollständig und die Zuständigkeit der Universität Salzburg gegeben, ist der Antrag samt allen beigelegten Unterlagen unverzüglich an den Senat weiterzuleiten.

Dabei steht es dem Rektorat frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Habilitationskommission beizuschließen.

(2) Das Rektorat hat ferner zu prüfen, ob die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach in seinem gesamten Umfang beantragt wird. Ist das nicht der Fall, ist der Antrag zurückzuweisen. Habilitationen mit dem Zusatz „... unter besonderer Berücksichtigung von ...“ sind zu vermeiden.

(3) Ist der Antrag auf Erteilung einer zusätzlichen *venia gerichti*, muss grundsätzlich ein neues Habilitationsverfahren durchgeführt werden. Der Habilitationskommission steht es aber – wenn es fachlich vertretbar ist – frei, bereits im ersten Verfahren vorhandene Publikationen zu berücksichtigen und in eindeutigen Fällen auch von der Überprüfung der didaktischen Qualifikation abzusehen.

Einsetzung einer Habilitationskommission

§ 117. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen (§ 103 Abs. 7 und § 25 Abs. 8 Z 1 UG 2002). Sofern der Senat nichts anderes beschließt, umfasst die Habilitationskommission sieben Mitglieder und setzt sich aus vier Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002, zwei Vertretern der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, davon mindestens eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter, und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Studierenden zusammen. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest das dritte Semester abgeschlossen haben. Jede Kurie hat mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Wird die Lehrbefugnis für mehrere fachlich nahe stehende Fächer beantragt, ist nur eine Habilitationskommission einzusetzen. Die Anzahl der Fächer, für die eine Lehrbefugnis beantragt wird, ist bei der Festlegung der Größe der Habilitationskommission zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die jeweiligen Senatskurien entsandt. Zumindest ein Mitglied der Habilitationskommission muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das betreffende Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen wissenschaftlichen Faches und der Thematik der Habilitationsschrift sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern Bedacht zu nehmen. Befangene Personen (§ 7 AVG) sind als Mitglieder der Habilitationskommission ausgeschlossen. Wird eine Befangenheit erst nach Einsetzung der Habilitationskommission bekannt, hat die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer bzw. eines Verfahrensbeteiligten eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Kommissionmitglieds einzuholen und an die Senatskurie, die das betroffene Mitglied entsandt hat, zu übermitteln. Die zuständige Senatskurie gibt – allenfalls nach Einholung weiterer Informationen – eine Stellungnahme an

das Rektorat ab, ob eine Befangenheit vorliegt. Das Rektorat hat unverzüglich über die Befangenheit zu entscheiden.

(4) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatter ohne Stimmrecht in die Habilitationskommission zu entsenden. Der Senatsberichterstatterin bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundelegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Habilitationsverfahren abgeben und an das Rektorat übermitteln. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Habilitationskommission zu entsenden. Zusätzlich hat eine vom Rektorat dafür ausdrücklich bevollmächtigte rechtskundige Person das Recht, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von der Senatsvorsitzenden oder vom Senatsvorsitzenden einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats oder an die zuständige Dekanin bzw. an den zuständigen Dekan oder bei einem interfakultären Fachbereich an dessen Leiterin oder Leiter oder an das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kommission delegieren. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

Gutachterinnen und Gutachter

§ 118. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen und dazu fachlich nahe stehenden wissenschaftlichen Faches innerhalb einer von ihr bzw. ihm festzulegenden Frist um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von drei externen Gutachterinnen und Gutachtern zu ersuchen. Emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren der Universität Salzburg im Ruhestand (§ 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG 2002) sind nicht als externe Gutachterinnen oder Gutachter anzusehen.

Steht die Bewerberin oder der Bewerber in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Universität Salzburg, hat eine Gutachterin oder ein Gutachter eine interne Gutachterin oder ein interner Gutachter zu sein.

Die Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben aus den von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses wissenschaftlichen Faches und der fachlich nahe stehenden Fächer vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachtern drei externe oder zwei externe und eine/n interne/n Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten auszuwählen und zu bestellen. Es ist dabei auch mindestens eine Ersatzgutachterin bzw. ein Ersatzgutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 103 Abs. 5 UG 2002).

(2) Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Personen bestellt werden, die über eine facheinschlägige Lehrbefugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und bei denen eine Befangenheit (§§ 53 iVm 7 AVG) nicht besteht. Die Gutachterin bzw. der Gutachter ist verpflichtet, alle Umstände offen zu legen, die geeignet sind, begründete Zweifel an ihrer bzw. seiner vollen Unbefangenheit zu begründen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Senates hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage der als Habilitationsschrift eingereichten und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens aber innerhalb von drei Monaten zu betrauen.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich eingehend und in einer für die Habilitationskommission nachvollziehbaren Art und Weise mit dem Vorliegen der in § 103 Abs. 2 und Abs. 3 UG 2002 genannten Voraussetzungen auseinanderzusetzen und unter Berücksichtigung der Habilitationsrichtlinien klar Stellung zu nehmen, ob die erforderliche hervorragende wissenschaftliche Qualifikation gegeben ist. Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitations-

schrift müssen methodisch einwandfrei durchgeführt sein, neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Genügt ein Gutachten diesen Anforderungen nicht, hat der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission aufgrund eines Beschlusses der Habilitationskommission die Überarbeitung des Gutachtens binnen kurzer Frist einzufordern oder von der Professorinnen und Professoren des Senates die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters bzw. der Ersatzgutachterin oder des Ersatzgutachters und die Aufforderung zur Begutachtung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates zu veranlassen und ein weiteres Gutachten einzuholen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind zu den Sitzungen der Habilitationskommission einzuladen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht und können eine Stellungnahme zur Verleihung der Lehrbefugnis abgeben, die in das Protokoll aufzunehmen ist.

(5) Von der Bewerberin oder vom Bewerber nicht mit dem Antrag vorgelegte wissenschaftliche Arbeiten sind im Habilitationsverfahren nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat die Möglichkeit, innerhalb der von der Habilitationskommission gemäß Abs. 3 festgelegten und der Bewerberin oder dem Bewerber bekanntgegebenen Frist zusätzliche Gutachten vorzulegen.

(6) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Bewerberin oder den Bewerber über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in die Habilitationsschrift, die wissenschaftlichen Veröffentlichungen und die Gutachten fest. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche nach Ende der Auflagefrist bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers abzugeben (§ 103 Abs. 6 UG 2002). Die Bewerberin oder der Bewerber hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

(7) Die Habilitationsschrift und die wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind innerhalb der in Abs. 6 festgelegten Frist zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Mitglieder von Rektorat, Fachbereichsrat und Fakultätsrat sind berechtigt, zum Habilitationsantrag Stellung zu nehmen und können zu diesem Zweck in die Gutachten Einsicht nehmen.

Verfahren vor der Habilitationskommission

§ 119. (1) Die Habilitationskommission hat die wissenschaftliche Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und allfälliger von der Bewerberin oder vom Bewerber zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift und der eingelangten Stellungnahmen zu prüfen.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen der Habilitationskommission, die Sitzungsprotokolle und die Gutachten sind dem Rektorat jeweils zeitgleich wie den Mitgliedern der Habilitationskommission zu übermitteln. Die Protokolle haben den wesentlichen Verfahrensgang, die Beurteilung der Gutachten und Stellungnahmen und die Beschlüsse samt Begründung ausführlich und nachvollziehbar festzuhalten. Insbesondere muss aus den Protokollen hervorgehen, warum Stellungnahmen und Gutachten berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden. Auf Widersprüche bzw. voneinander abweichende Beurteilungen in den Gutachten ist einzugehen. Das Protokoll hat auch eine Beurteilung von Inhalt, Aufbau und Präsentation des Habilitationskolloquiums zu enthalten.

(3) Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechende didaktische Qualifikation verfügt. Hierzu hat sie das Mitglied der Habilitationskommission aus dem Kreis der Studierenden sowie ein weiteres Mitglied zu beauftragen, auf Grund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend zu erbringenden Lehr- oder Vortragstätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers schriftliche Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten zu erstellen. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen können auch berück-

sichtigt werden, wenn sie von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber nicht vorgelegt werden.

(4) Nach dem Vorliegen der Gutachten findet ein öffentliches Habilitationskolloquium, bestehend aus einem öffentlichen Vortrag und einer Aussprache über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Habilitationswerberin bzw. des Habilitationswerbers, statt. Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat bis zum Ende der Frist gemäß § 118 Abs. 6 ein Thema aus dem Fach, aber nicht direkt aus der Habilitationsschrift, für den Vortrag bekanntzugeben.

(5) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation und der didaktischen Fähigkeiten erbracht hat. Dieser Beschluss der Habilitationskommission kommt nur mit einer Mehrheit der habilitierten Kommissionsmitglieder gültig zustande.

(6) Die Habilitationskommission hat das Verfahren zügig durchzuführen und so zeitgerecht abzuschließen, dass die Entscheidung des Rektorats über den Habilitationsantrag innerhalb von sechs Monaten ab Einreichung des Antrags im Fakultätsbüro erlassen werden kann.

(7) Im Falle einer negativen Beurteilung durch die Habilitationskommission kann die Bewerberin bzw. der Bewerber dem Rektorat behauptete Mängel des Habilitationsverfahrens zur Kenntnis bringen. Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 UG 2002). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden.

Erteilung der Lehrbefugnis

§ 120. (1) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Die Verleihung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen (§ 20 Abs. 6 Z 12 UG 2002).

(2) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens sind die Akten des Habilitationsverfahrens im Fakultätsbüro zu verwahren. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft, das Fakultätsbüro der Naturwissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Geoinformatik und das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.

(3) Der Habilitationsbescheid ist zu vergebühren.

Erlöschen der Lehrbefugnis

§ 121. (1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat;
2. durch Aberkennung bei unbegründeter Nichtausübung durch vier Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht.

(2) Die Aberkennung nach Abs. 1 Z 2 erfolgt durch einen Bescheid des Rektorats.

X. TEIL BERUFUNGSVERFAHREN

Berufungsverfahren

§ 122. Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren werden von der Rektorin bzw. vom Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 oder § 99 UG 2002 und den nachfolgenden Satzungsbestimmungen aufgenommen.

Fachliche Widmung

§ 123. (1) Die fachliche Widmung einer unbefristet oder länger als drei Jahre befristet zu besetzenden Stelle einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors ist im Entwicklungsplan festzulegen (§ 98 Abs. 1 UG 2002).

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat dem Senat rechtzeitig, im Regelfall mindestens ein Jahr im Vorhinein mitzuteilen, dass die Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors zu besetzen ist. Diese Mitteilung hat zu enthalten:

- a. die fachliche Widmung;
- b. die Angabe, ob es sich dabei um eine unbefristet oder befristet zu besetzende Stelle handelt; im letzteren Fall auch die Angabe der Befristung;
- c. die Angabe, ob es sich dabei um eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt.

Der Rektorin oder dem Rektor steht es frei, dem Senat Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter und für die Mitglieder der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb in der Berufungskommision beizuschließen.

Berufungskommision

§ 124. (1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Berufungskommision einzusetzen. Sofern der Senat im Einsetzungsbeschluss nichts anderes beschließt, besteht die Berufungskommision aus sieben Mitgliedern, davon vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002, zwei Vertreterinnen und Vertreter des wissenschaftlichen Universitätspersonals gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002, davon eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter, und einer bzw. einem Studierenden. Das Mitglied der zuletzt genannten Gruppe muss zumindest den ersten Studienabschnitt einer für das Fach, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, in Betracht kommenden Studienrichtung abgeschlossen haben bzw., wenn das betreffende Studium keine Untergliederung in Studienabschnitte besitzt, sich zumindest im dritten anrechenbaren Semester oder im entsprechenden Masterstudium befinden.

Der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal, der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, je ein Mitglied mit beratender Stimme in die Berufungskommision zu entsenden.

(2) Im Beschluss des Senats, durch den die Berufungskommision eingesetzt wird, ist jeweils auch die Fakultätszuständigkeit festzulegen. Die Mitglieder der Berufungskommision werden durch die jeweiligen Senatskurien nominiert. Zumindest ein Mitglied der Berufungskommision muss eine Universitätsprofessorin bzw. ein Universitätsprofessor sein, die bzw. der das jeweilige Fach oder zumindest ein nahe verwandtes Fach an der Universität Salzburg vertritt. Im Übrigen ist bei der Auswahl der Personen auf die Erfordernisse des jeweiligen Fachgebietes der zu besetzenden Stelle Bedacht zu nehmen.

(3) Außer den in Abs. 1 genannten Personen hat der Senat eine fakultätsfremde Senatsberichterstatterin oder einen fakultätsfremden Senatsberichterstatter ohne Stimmrecht in die Berufungskommision zu entsenden. Der Senatsberichterstatterin bzw. dem Senatsberichterstatter obliegt es, die Kommissionsarbeit zu beobachten und kritisch zu beurteilen und darüber dem Senat und dem Rektorat zu berichten. Der Senat kann unter Zugrundelegung dieser Berichte eine Stellungnahme zum Berufungsverfahren abgeben und an die Rektorin oder den Rektor übermitteln.

(4) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommision ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Senatsvorsitzende kann diese Aufgabe an ein anderes Mitglied des Senats, die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan oder bei einem interfakultären Fachbereich an

dessen Leiterin oder Leiter oder an das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kommission delegieren. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Habilitierten zu wählen.

Ausschreibung

§ 125. (1) Die zu besetzende Stelle ist vom Rektorat im In- und Ausland sowie im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muss das zu besetzende Fach, die mit dieser Professur verbundenen speziellen Aufgaben (Schwerpunkte) und das Anforderungsprofil enthalten.

(2) Der Ausschreibungstext ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG 2002).

(3) Das Rektorat kann eine Arbeitsgruppe zur Kandidatinnen- bzw. Kandidatenfindung („search committee“) einsetzen. Diese Arbeitsgruppe kann der Berufungskommission auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vorschlagen, die sich nicht beworben haben.

(4) Die Berufungskommission kann Personen, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in das Berufungsverfahren einbeziehen. Auch diese Personen gelten als Kandidatinnen oder Kandidaten.

(5) Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 2 UG 2002).

Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

§ 126. (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Dekanin oder den Dekan der Fakultät oder bei einem interfakultären Fachbereich dessen Leiterin oder Leiter, wo die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, zugleich mit der Einsetzung der Berufungskommission über das Berufungsverfahren zu informieren. Ferner hat die oder der Vorsitzende des Senates die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des zuständigen wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von zwei externen Gutachterinnen und Gutachtern zu ersuchen. Die Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren dieses wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs zwei externe Vertreterinnen oder Vertreter des Fachs, für das die zu besetzende Stelle gewidmet ist, als Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen; sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§ 98 Abs. 3 UG 2002). Es ist dabei auch mindestens eine Ersatzgutachterin bzw. ein Ersatzgutachter zu bestellen.

Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.

Die oder der Vorsitzende des Senats lädt die bestellten Gutachterinnen und Gutachter unter Hinweis auf Ablauf des Verfahrens und die anzuwendenden Regelungen ein, die Begutachtung zu übernehmen.

(2) Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG 2002 anderer Universitäten als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Im Falle der Besetzung einer durch Emeritierung oder Pensionierung frei gewordenen Professorinnen- oder Professorenstelle sind die bisherige Inhaberin bzw. der bisherige Inhaber der Stelle als Gutachterin bzw. Gutachter ausgeschlossen.

(3) Die Berufungskommission hat zu überprüfen, ob die vorliegenden Bewerbungen die Ausschreibungskriterien erfüllen und jene Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien offensichtlich nicht erfüllen, auszuscheiden. Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat sodann die Gutachterinnen und Gutachter mit der Prüfung der Eignung der übrigen Bewerberinnen oder Bewerber für die ausgeschriebene Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten, zu beauftragen. Der Auftrag an die Gutachterinnen und Gutachter ist dabei konkret zu beschreiben. Dem Auftrag ist auch die Gesamtliste der Bewerberinnen und Bewerber sowie eine Begründung über die getroffene Auswahl beizufügen.

Öffentliches Hearing

§ 127. (1) Die Berufungskommission hat die bei der Vorauswahl zustande gekommene Liste der Bewerbungen zusammen mit der Begründung der Rektorin bzw. dem Rektor zu übermitteln. Gleichzeitig ist diese Liste samt Begründung dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen (§ 42 Abs. 6 Z 3 UG 2002).

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat allen von der Berufungskommission als geeignet bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich in Form eines öffentlichen Hearings zumindest den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Faches und des fachlich nahe stehenden Bereiches zu präsentieren (§ 98 Abs. 6 UG 2002). Der im Rahmen des Hearings zu haltende Vortrag ist auch hinsichtlich der hochschuldidaktischen Kompetenz zu beurteilen. Die Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002), des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG 2002) sowie die Studierenden (§ 51 Abs. 3 UG 2002) sind berechtigt, der Berufungskommission schriftliche Stellungnahmen zur Beurteilung der zum öffentlichen Hearings eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten zu übermitteln. Diese Stellungnahmen sind spätestens drei Werktagen nach dem Hearing bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzubringen.

Besetzungsvorschlag

§ 128. (1) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten, des öffentlichen Hearings und allfälliger Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Der Vorschlag soll eine im Einzelnen begründete Reihung enthalten. Die Vorlage eines Vorschlags mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(2) Die Aufnahme von Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die sich im Zeitpunkt der Berufung im Dienststand der Universität Salzburg befinden („Hausberufungen“), ist anhand der vorliegenden Gutachten ausführlich zu begründen.

Auswahlentscheidung

§ 129. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen. Das Abgehen von einer allfälligen Reihung ist dem Senat gegenüber zu begründen. Wenn der Besetzungsvorschlag nach Ansicht der Rektorin bzw. des Rektors nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält, ist dieser an die Berufungskommission zurückzuverweisen.

(2) Hausberufungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Dienststand der Universität Salzburg eindeutig besser als die anderen Bewerberinnen oder Bewerber für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle geeignet ist. Die Rektorin oder der Rektor kann zur Klärung dieser Fragen ein Gutachten einholen.

Beschwerderecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 130. (1) Die Rektorin oder der Rektor hat ihre oder seine Auswahlentscheidung zugleich mit der Information des zuständigen Betriebsrats dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben. Der AKG hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zu erheben. Über diese entscheidet die Schiedskommission mit Bescheid.

(2) Weist die Schiedskommission die Beschwerde ab, kann die Rektorin oder der Rektor die Berufungsverhandlungen aufnehmen. Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, wird die Auswahlentscheidung unwirksam. Eine neue Auswahlentscheidung ist unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu treffen. Falls der Besetzungsvorschlag im Widerspruch zur Rechtsanschauung der Schiedskommission steht, ist der Besetzungsvorschlag von der Rektorin bzw. vom Rektor an die Berufungskommission zurückzuverweisen. Die Berufungskommission hat unter Beachtung der von der Schiedskommission vertretenen Rechtsanschauung zu entscheiden, welche Teile des Berufungsverfahrens zu wiederholen sind.

Berufungsverhandlungen

§ 131. (1) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen und schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten namens der Universität den Arbeitsvertrag ab. Gleichzeitig ist eine Zuordnung zu einem Fachbereich vorzunehmen. Der Betriebsrat ist von der erfolgten Einstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen (§ 99 Abs. 4 ArbVG).

(2) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen ist. Eine allenfalls früher durch Habilitation erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt.

(3) Die Lehrbefugnis (venia docendi) einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 UG 2002

§ 132. (1) Bei der Besetzung von Professorinnen- bzw. Professorenstellen für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses findet ein abgekürztes Berufungsverfahren statt (§ 99 UG 2002). Diese Regelung gilt auch für Stiftungsprofessuren mit einem Zeitraum von bis zu zwei Jahren. Zur Verlängerung der Anstellung bedarf es in jedem Fall eines Berufungsverfahrens nach § 98 UG 2002.

(2) Die zu besetzende Stelle ist von der Rektorin oder vom Rektor ohne Einsetzung einer Berufungskommission gemäß § 25 Abs. 8 Z 2 UG 2002 auszuschreiben.

(3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Bewerberinnen und Bewerber von der Rektorin bzw. vom Rektor den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet ist, zur Kenntnis zu bringen; diese Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können Vorschläge machen oder eine Stellungnahme abgeben.

(4) Die Rektorin oder der Rektor hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 UG 2002 auf Grund der Vorschläge und Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs zu bestellen. Die Bestimmungen der §§ 125 Abs. 2, 130 und 131 dieser Satzungsregelung gelten sinngemäß.

Verwahrung der Akten

§ 133. Die Akten der abgeschlossenen Berufungsverfahren sind im jeweiligen Fakultätsbüro zu verwahren. Das Fakultätsbüro der Kultur- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät ist auch für den interfakultären Fachbereich Sport- und Bewegungswissenschaft, das Fakultätsbüro der Naturwissenschaftlichen Fakultät für den interfakultären Fachbereich Geoinformatik und das Fakultätsbüro der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auch für den interfakultären Fachbereich Gerichtsmedizin und Forensische Neuropsychiatrie zuständig.

Gastprofessorinnen und Gastprofessoren

§ 134. Externen Lehrbeauftragten kann das Rektorat für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit an der Universität Salzburg den Titel einer Gastprofessorin oder eines Gastprofessors verleihen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikation der Lehrbeauftragten, der Bedeutung des zu vertretenden Faches und das Ausmaß der Lehrtätigkeit gerechtfertigt erscheint.

XI. TEIL ETHIKKOMMISSION

Zusammensetzung

§ 135. (1) An der Universität Salzburg wird eine Ethikkommission eingerichtet. Sie besteht aus sieben Mitgliedern: je einem Mitglied (und einem Ersatzmitglied) jeder der vier Fakultäten, außerdem zwei Expertinnen bzw. Experten für Ethik sowie einem externen Mitglied mit medizinischer Kompetenz. Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Rektorat bestellt und abberufen.

(2) Die Ethikkommission hat das Recht, für einzelne Sitzungen oder auch auf Dauer weitere Expertinnen und Experten zu kooptieren.

(3) Die Funktionsperiode der Ethikkommission entspricht der des Rektorats.

(4) Die Ethikkommission wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Aufgaben

§ 136. (1) Die Ethikkommission unterstützt und berät die Leitungsorgane der Universität (Rektorin/Rektor, Rektorat, Senat, Universitätsrat) in ethischen Fragen.

(2) Sie gibt außerdem Stellungnahmen zur ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben ab und erstellt dazu gegebenenfalls auch Gutachten; ferner kann sie auch allgemeine Stellungnahmen und Anregungen zu ethischen Fragen, welche die Universität betreffen, abgeben.

§ 137. (1) Alle Forschungsvorhaben an Menschen, welche die physische oder psychische Integrität der Versuchspersonen oder das Recht auf Privatsphäre oder sonstige wichtige Rechte und Interessen der Versuchspersonen oder ihrer Angehörigen beeinträchtigen könnten, sind – sofern sie von Angehörigen der Universität Salzburg oder an Einrichtungen der Universität durchgeführt werden – zur Überprüfung ihrer ethischen Vertretbarkeit der Ethikkommission der Universität Salzburg zur Begutachtung vorzulegen.

(2) Die Organisationseinheiten der Universität Salzburg, an welchen Forschungsvorhaben am Menschen durchgeführt werden, werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es in der Eigenverantwortung der Leiterinnen und Leiter von Forschungsvorhaben am Menschen liegt festzustellen, ob es sich bei einem Forschungsvorhaben um ein Forschungsvorhaben gemäß Abs. 1 handelt, das der Ethikkommission vorzulegen ist.

(3) Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auch auf Forschungsvorhaben an menschlichen Leichnamen anzuwenden.

Gutachten über Forschungsvorhaben bzw. Stellungnahmen

§ 138. (1) Jede und jeder Angehörige der Universität, die oder der ein Forschungsvorhaben im Sinne von § 137 durchführen möchte, hat vor Beginn der Arbeiten die Ethikkommission schriftlich um eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten zu ersuchen.

(2) Diesem Ersuchen sind ein Forschungsplan sowie eine ausführliche Dokumentation des Forschungsvorhabens beizulegen. Diese muss Aussagen über die berufliche Qualifikation der am Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, das Ziel der Studie, die angewendeten Methoden sowie die Finanzierung des Projektes enthalten. Außerdem sind dem Ersuchen alle wesentlichen Projektunterlagen (wie z.B. Patienteninformationsblatt, Fragebögen etc.) beizufügen. Mögliche Interessenkollisionen von beteiligten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sind offen zu legen. Mögliche Risiken für die Versuchspersonen sind darzustellen. Außerdem hat das Ersuchen jedenfalls Regeln für das Aussetzen oder vorzeitige Beenden der Studie, für die etwaige Entschädigung der Versuchspersonen und die Gewährleistung des Schutzes von personenbezogenen Daten zu enthalten.

(3) Werden in einer laufenden Studie Änderungen am Forschungsplan vorgenommen, so ist die Ethikkommission zu informieren. Diese kann dazu erneut eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten abgeben.

§ 139. Jede Stellungnahme und jedes Gutachten der Ethikkommission ist der Leiterin oder dem Leiter des Forschungsvorhabens, dem für die Forschung zuständigen Mitglied des Rektorats sowie der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, zu übermitteln.

**Vorgehen im Falle von negativen Gutachten;
Untersagung oder Abbruch eines Forschungsvorhabens**

§ 140. (1) Kommt die Ethikkommission in ihren Beratungen zum Ergebnis, dass nach den vorgelegten Unterlagen zu einem Forschungsvorhaben ein negatives Gutachten abgeben werden müsste, so hat sie die Leiterin oder den Leiter des Forschungsvorhabens davon zu informieren und sie/ihn zu ersuchen, das Forschungsvorhaben zu ändern. Die Leiterin oder der Leiter des Forschungsvorhabens hat das Recht, von der Ethikkommission angehört zu werden.

(2) Beschließt die Ethikkommission, zu einem Forschungsvorhaben ein negatives Gutachten abzugeben, so hat das für die Forschung zuständige Mitglied des Rektorats die Leiterin oder den Leiter des Forschungsvorhabens sowie die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, um eine schriftliche Stellungnahme zu ersuchen.

(3) Können diese die von der Ethikkommission vorgebrachten Bedenken an der ethischen Vertretbarkeit des Forschungsvorhabens nicht entkräften, so kann das Rektorat die Durchführung des Forschungsvorhabens in der vorgelegten Form untersagen. Dies ist schriftlich zu begründen und der Leiterin oder dem Leiter des Forschungsvorhabens, der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt werden soll, zuzusenden.

§ 141. Treten bei der Durchführung eines Forschungsvorhabens unerwartet nachteilige Folgen für Versuchspersonen auf, so ist das Forschungsvorhaben zu unterbrechen und von der Leiterin oder dem Leiter des Forschungsvorhabens erneut der Ethikkommission vorzulegen.

Geschäftsordnung

§ 142. Die Geschäftsordnung des Senats gilt für die Tätigkeit der Ethikkommission entsprechend.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg